

Information

09.05.2019

Verbringen von Zucht- und Nutztieren aus Sperrzonen in freie Gebiete im Inland

I. Tiere mit gültigem Impfschutz gegen BTV8

Das Verbringen von Tieren mit gültigem Impfschutz ist unter folgenden Bedingungen möglich:

a) Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten:

- Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HIT-Datenbank und
- Wiederholungsimpfungen mit Eintragung in die HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* und
- Einhaltung von mindestens 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen

oder

- Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in der HIT-Datenbank und
- nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR.

b) Kälber (Alter bis zu 90 Tage) von geimpften Kühen:

Die Kälber muss eine Tierhaltererklärung begleiten, in der die Grundimmunisierung vor der Belegung oder während der Trächtigkeit bestätigt wird.

Bitte beachten Sie:

- Die Tierhaltererklärung gilt für das Verbringen von Kälbern, die von wirksam geimpften Mutterkühen geboren wurden und in den ersten Lebensstunden Biestmilch ihrer Mutter bekommen haben.
- Als wirksam geimpft gelten Kühe, deren zweite Impfung der Grundimmunisierung mindestens vier Wochen vor dem Abkalben erfolgte beziehungsweise die fristgemäß (in der Regel jährlich) nachgeimpft wurden. Eine Überschreitung der Frist für die Nachimpfung von maximal drei Monaten wird toleriert.
- Die Kälber dürfen zum Zeitpunkt des Verbringens maximal 90 Tage alt sein.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an
das Veterinäramt

Tel.: (0 82 61) 9 95 - 213 oder -214

Fax: (0 82 61) 9 95 - 1 02 13

E-Mail: vetamt@lra.unterallgaeu.de

Internet: www.unterallgaeu.de

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr

zus. Do. 14:00 - 17:00 Uhr

und nach Vereinbarung

- Die Kälber müssen zusätzlich mittels virologischer Blutuntersuchung (PCR) höchstens 14 Tage vor Transport negativ getestet worden sein, wenn die Grundimmunisierung während der Trächtigkeit erfolgte. Erfolgte die Grundimmunisierung vor der Belegung, kann die Blutuntersuchung des Kalbes entfallen.

II. Tiere ohne gültigen Impfschutz gegen BTV8

Das innerstaatliche Verbringen von Zucht- und Nutztieren ohne gültigen Impfschutz aus BT-Restriktionszonen in freie Gebiete ist ab 18. Mai 2019 nicht mehr möglich!

Ausgenommen sind Schlachttiere - unter folgenden Voraussetzungen:

- Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht.
- Der Tierhalter bestätigt die Freiheit von Anzeichen der Blauzungenkrankheit mit dem Formular „Tierhaltererklärung Schlachttiere“. Diese wird dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof übergeben.

Die Tierhaltererklärungen wurden inhaltlich zwischen Bund und Ländern abgestimmt.